Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

B a u g e s t a l t u n g

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433).

Hausform:
Mehrgeschossige Mietwohnungs-Häuser mit versetzten Geschossen und Flachdach ohne sichtbare Neigung

Dachgesimsoberkante:

zweigeschossige	Baukörper: bis	8,50 m ü. Straßenkrone	
dreigeschossige	" : "	11,25 " " "	
viergeschossige	" : "	14,00 " " "	
sechsgeschossige	" : "	19,50 " " "	
achtgeschossige	" : "	25,00 " " "	

Außenwandmaterial:
Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandfläche des Baukörpers in einem einheitlichen Material beliebiger Wahl und für alle Baublöcke gleich.

Garagen:
Außenwandmaterial für alle Garagenblöcke einheitlich bei beliebiger Wahl und flachem Dach ohne sichtbare Neigung.

Mülltonnen:
In festen Geschränken oder im Haus

Abgrenzung zum öffentliche Raum:
Entlang der Straßengrenzlinie Mauer oder Rasenkantenstein bis zu 10 cm Höhe

Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken:
Zaun bis zu 1,20 m Höhe

Material der Wegeflächen:
Alle nur fußbegangenen Wege sind in einem einheitlich farbigem Ziegel- oder Betonplattenmaterial (keine Buntmischung) dauerhaft anzulegen.

Umformerstation:
Die Dachgesimsoberkante der Umformerstation darf die Dachgesimsoberkante der benachbarten Garagen nicht überschreiten.

Gartenstraße
Vinzenzweg
Enkingweg
Kolpingstraße
Niedersachsenring
Fl. 113
Grünfläche 297
WRII o 04 0.7
WRo 04 1.2
WRo 03 1.0
WRg 03 1.0

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 113
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 126
Vinzenzweg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung
WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet
Sondergebiet
Mischgebiet, Kerngebiet
Gewerbegebiet, Industriegebiet
Füllnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinie
04 Grundflächenzahl
07 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften
Flachdach
Satteldach
Dachneigung

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten, Schule, Jugendheim
Altenheim, Kirche
Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkfläche, Fußgängerbereich, Verkehrsgrün
Für Neubauten Anbau- und Zufahrtsverbot

Versorgungsflächen
Elektrizität
Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof, Ballspielplatz
Wasserflächen

Land- und forstwirtschaftliche Flächen
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Flächen für Nebenanlagen
St Stellplatz
Ga Garage, Tiefgarage, Spielplatz — Ein- und Ausfahrt
Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö)

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.Garagen,Stellplätze)

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 126 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.09.1974 überein.

Münster, den 21.02.1991
Der Oberstadtdirektor
IA.
L.S.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

	Beschluß zum Entwurf	Offenlegung	Satzungsbeschluß	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
126	17.03.1969	08.04.1969 - 08.05.1969	15.09.1969	24.03.1970	30.04.1970
1.Änd.	31.01.1972	15.05.1972 - 15.06.1972 24.07.1973 - 24.08.1973	01.10.1973	13.03.1974	26.04.1974
2.Änd.	-	-	22.07.1974	-	20.09.1974

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck Vermessungs- u.Katasteramt